

# Zweite Änderungssatzung zur H A U P T S A T Z U N G der Stadt Lorch am Rhein vom 02.06.2015

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am 06.10.2016 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

wird wie folgt geändert:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von max. 25 T€ im Einzelfall,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000 € im Einzelfall,
11. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen.  
Eine gewerbliche Verpachtung der Gastronomie im Hilchenhaus und im Bürgerhaus, die über eine Dauer von einem Monat hinausgeht, soll künftig unter Einbindung des Ältestenrats beschlossen werden.

## Inkrafttreten

Diese Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

65391 Lorch/Rhein, den 06.10.2016

DER MAGISTRAT DER  
STADT LORCH/RHEIN  
in Vertretung

  
-Karl-Heinz Augustin -  
Erster Stadtrat

